

**Verordnung
über die Warnung und Alarmierung
im Kanton Aargau
(Alarmierungsverordnung Aargau, AV-AG)**

Vom 22. November 2006

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 3 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006¹⁾, § 59 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾ sowie § 30 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV) vom 23. Februar 1994³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die

Zweck und
Geltungsbereich

- a) Warnung und die Alarmierung sowie die Verbreitung von Verhaltensempfehlungen und von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung bei drohender Gefahr,
- b) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Warnung und der Alarmierung,
- c) Organisation und Abläufe der Warnung und der Alarmierung,
- d) technischen Systeme für die Alarmierung und deren Finanzierung.

² Von der Bevölkerung wahrnehmbare, weitere Alarmierungssysteme wie Fabriksirenen und Systeme zum Aufgebot von Einsatzkräften werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

¹⁾ SAR 515.200

²⁾ SAR 713.100

³⁾ SAR 713.111

§ 2

Begriffe

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe werden im Anhang erläutert.

2. Warnungen im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Ereignissen oder anderen drohenden Gefahren

§ 3

Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Abläufe

¹ Bei sich abzeichnenden Ereignissen oder Entwicklungen, welche die Gesundheit der Bevölkerung gefährden oder beeinträchtigen oder die Lebensgrundlagen der Bevölkerung bedrohen könnten, kann über Radio und andere Medien eine Warnung mit oder ohne Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung verbreitet werden.

² Zuständig für die Anordnung beziehungsweise Verbreitung solcher Warnungen mit oder ohne Verhaltensempfehlungen sind:

- a) auf Kantonsebene
 - 1. der Regierungsrat,
 - 2. der Kantonale Führungsstab (KFS),
 - 3. die zuständigen kantonalen Stellen.
- b) auf Ebene Gemeinden beziehungsweise Bevölkerungsschutzregionen
 - 1. die Gemeindebehörden,
 - 2. das Regionale Führungsorgan (RFO),
 - 3. die von den Gemeindebehörden bezeichnete Stelle.

³ Vor der Verbreitung einer Warnung mit oder ohne Verhaltensempfehlungen durch eine kantonale Stelle sind vorgängig oder gleichzeitig die Einsatzzentrale (EZ) der Kantonspolizei und der KFS zu informieren.

⁴ Vor der Verbreitung einer Warnung mit oder ohne Verhaltensempfehlungen durch eine zuständige Gemeindebehörde sind vorgängig oder gleichzeitig die EZ der Kantonspolizei, der KFS und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) zu informieren.

⁵ Die AMB kann Warnungen von Bundesstellen kantons- und regionalspezifisch ergänzen.

§ 4

Aufhebung der Verhaltensempfehlung

Jede kantonale oder kommunale Stelle, die eine Warnung mit oder ohne Verhaltensempfehlungen via Radio und andere Medien verbreitet hat, ist zu einer Entwarnung über die gleichen Medien verpflichtet, sobald sich die Lage normalisiert hat.

3. Alarmierung der Bevölkerung

§ 5

¹ Der Allgemeine Alarm mit zwingender Verbreitung von Verhaltensanweisungen kann angeordnet werden

- a) auf Stufe Kanton durch
 1. den KFS,
 2. die Einsatzleitung.
 3. die zuständigen kantonalen Stellen,
- b) auf Stufe Gemeinde beziehungsweise Bevölkerungsschutzregion durch
 1. die zuständigen Gemeindebehörden,
 2. das Regionale Führungsorgan (RFO),
 3. die Einsatzleitung.

Allgemeiner Alarm;
Anordnung und Auslösung sowie Verbreitung von Verhaltensanweisungen;
Zuständigkeit

² Die Auslösung des Allgemeinen Alarms mit zwingender Verbreitung von Verhaltensanweisungen erfolgt bei der

- a) Sirenenfernsteuerung durch die EZ der Kantonspolizei,
- b) Handauslösung vor Ort durch die von den Gemeindebehörden bezeichneten Auslösestellen.

§ 6

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, unabhängig von der Sirenenfernsteuerung, die Auslösung des Allgemeinen Alarms in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen. Sie bezeichnen das entsprechende Personal, sorgen für dessen Ausbildung und stellen dessen Erreichbarkeit sicher, damit der Allgemeine Alarm unverzüglich ausgelöst werden kann.

Sicherstellung der Auslösung des Allgemeinen Alarms

² Die Gemeinden bezeichnen die Verantwortlichen für die Warnung und Alarmierung in ihrem Gemeindegebiet sowie deren Stellvertreter. Sie tragen die Verantwortung für die permanente Aktualisierung ihrer Daten in der vom Kanton vorgegebenen Datenbank.

³ Spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss § 51 BZG-AG beauftragen die Gemeindebehörden das für sie zuständige RFO mit der Sicherstellung der Warnung und Alarmierung in allen Gemeinden der Bevölkerungsschutzregion.

§ 7

Für den Ablauf der Information gilt insbesondere

- a) jede angeordnete Auslösung des Allgemeinen Alarms muss zwingend von einer Radio-Meldung (ICARO) mit den entsprechenden Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung an die EZ der Kantonspolizei begleitet sein. Die EZ stellt die Weiterleitung an die Radiostationen sicher,

Information bei Sirenenalarm

- b) Nach Möglichkeit muss die Radio-Meldung (ICARO) der EZ der Kantonspolizei angekündigt und unter genauer Angabe des Zeitpunkts der Auslösung des Allgemeinen Alarms per Fax übermittelt werden. Ist dies zeitlich nicht möglich, so ist die Radiomeldung (ICARO) unmittelbar mit oder nach der Auslösung des Allgemeinen Alarms telefonisch der EZ der Kantonspolizei zu übermitteln,
- c) Radiomeldungen (ICARO) mit wichtigen behördlichen Informationen und Hinweisen können durch die zuständigen Behörden auch ohne Auslösung des Allgemeinen Alarms nach einer entsprechenden Voranmeldung der EZ der Kantonspolizei per Fax übermittelt werden. Die EZ stellt die Weiterleitung an die Radiostationen sicher.

§ 8

Aufhebung des Alarms und der Verhaltensanweisungen

¹ Das Ende der Gefahr, die Lockerung oder die Aufhebung der Verhaltensanweisungen muss von der aufhebenden Behörde mit einer Radiomeldung (ICARO) via EZ der Kantonspolizei den Radiostationen sowie mit einer entsprechenden Information den anderen Medien bekannt gegeben werden.

§ 9

Fehlalarm

Bei einer unbeabsichtigten Auslösung des Allgemeinen Alarms muss die für diese Gemeinde beziehungsweise Region zuständige Behörde der EZ der Kantonspolizei so rasch als möglich die für Fehlalarm vorgesehene Radiomeldung (ICARO) übermitteln.

§ 10

Information der Nationalen Alarmzentrale

Bei einer Auslösung des Allgemeinen Alarms auf dem Kantonsgebiet hat die EZ der Kantonspolizei die Nationale Alarmzentrale (NAZ) zu informieren.

§ 11

Grenzüberschreitende Information

¹ Bei einer Auslösung des Allgemeinen Alarms in einer Gemeinde entlang der Kantons- oder Landesgrenze hat die EZ der Kantonspolizei die zuständigen Stellen in den Nachbarkanton sowie für Deutschland die Landratsämter von Lörrach oder Waldshut zu informieren.

² Bei Gefahren und Schäden, die sich auf den Nachbarstaat auswirken können, erfolgt zusätzlich eine TRINAT-Meldung an die Meldekopfstelle der EZ der Kantonspolizei Basel-Stadt.

4. Warnung und Alarmierung bei Störfällen in Kernanlagen

§ 12

¹ Die Verantwortlichen für Warnung und Alarmierung in der KKW Zone 1 müssen über die kantonale Feuerwehr Alarmstelle erreicht werden können.

Kantonale
Alarmstelle

² Die Kosten dafür trägt der Kanton.

5. Warnung und Alarmierung bei Überflutungsgefahr bei Stauanlagen

§ 13

Der Regierungsrat kann von den Betreibern von Stauanlagen auf dem Kantonsgebiet, die nicht der Stauanlagenverordnung unterstellt sind, die für die Sicherheit von Mensch und Umwelt als erforderlich erachteten Massnahmen verlangen.

Weitere
Stauanlagen

§ 14

¹ Der Regierungsrat kann Anlagen bezeichnen, die über eine Schwallwasser-Warnanlage verfügen müssen.

Schwallwasser-
warnungen

² Das Schwallwasserwarnzeichen ist ein gleichbleibender Ton von 550 Hz. Er dauert mind. 20 Sekunden und wird während 2 bis 3 Minuten in Abständen von 40 bis 60 Sekunden wiederholt.

³ Die Betreiber der betroffenen Stauanlagen stellen sicher, dass bei jeder Auslösung einer Schwallwasser-Warnung unverzüglich die EZ der Kantonspolizei informiert wird.

⁴ Die Kosten für Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der Schwallwasser-Warnanlage gehen zu Lasten der betroffenen Stauanlagen-Betreiber.

⁵ Die Tests der Schwallwasser-Warnanlagen erfolgen jährlich am ersten Mittwoch des Monats Juni.

6. Alarmorganisation Erdgas

§ 15

Die EZ der Kantonspolizei ist die Alarmstelle im Sinne von Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger

Zuständige
Alarmstelle

oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963¹⁾.

7. Alarmierungsanlagen

§ 16

Stationäre
Sirenen

¹ Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Sirenenanlagen, die einen Unterbruch der Alarmierungsbereitschaft verursachen, sind der AMB mit dem entsprechenden Formular mindestens 5 Tage im Voraus zu melden.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der stationären Sirenenanlagen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen jederzeit einsatzbereit sind.

³ Für den Unterhalt und Betrieb der zentralen Auslösestelle wird den Gemeinden gemäss Vorgaben der AMB ein Kostenanteil in Rechnung gestellt.

⁴ Die Erstellung oder der Ersatz einer Sirenenanlage unterliegen nicht der Baubewilligungspflicht.

§ 17

Mobile Sirenen

¹ Für die Alarmierung von abgelegenen Gemeindegebieten, die nicht mit den stationären Sirenen erreicht werden können, sind die mobilen Sirenen einzusetzen.

² Für die technischen Anforderungen an mobilen Sirenen gelten die Vorgaben der AMB.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der mobilen Sirenenanlagen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen jederzeit einsatzbereit sind.

8. Schlussbestimmungen

§ 18

Publikation und
Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹⁾ SR 746.1

Anhang (Ergänzung zum Bundesrecht)Begriffsbestimmungen

In diesem Anhang werden Begriffe erläutert, die in dieser Verordnung verwendet werden.

Warnung (§ 1)

Frühzeitiger Hinweis auf das mögliche bis wahrscheinliche Eintreten einer bedrohlichen Situation.

Alarmierung (§ 1)

Akustisches Zeichen mit dem Zweck, die Bevölkerung aufmerksam zu machen und zu einem situationsgerechten Verhalten zu veranlassen.

Lebensgrundlagen (§ 3)

Sammelbegriff für alle Güter und Infrastrukturen, die zum Leben notwendig sind.

ICARO (§ 7–9)

Abkürzung für "Information Catastrophe Alarme Radio Organisation". Eine Vereinbarung zwischen Bund und der SRG-SSR idée suisse sowie den Lokalradiostationen zur augenblicklichen Weiterverbreitung von behördlichen Verhaltensanweisungen nach der Auslösung eines Allgemeinen Alarms.

Schwallwasserwarnungen (§ 14)

Verbreitung von akustischen Warnzeichen durch Kraftwerksbetreiber unterhalb von Staustufen vor einem geplanten und kontrollierten plötzlichen Anstieg des Wasserpegels.